



Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der AURELIUS AG

Aufgrund ihrer Notierung im Open Market (ehem. Freiverkehr) der FWB Frankfurter Wertpapierbörse, der gemäß § 2 Abs. 5 WpHG keinen organisierten bzw. geregelten Markt darstellt, unterliegt die AURELIUS AG nicht der Verpflichtung jährlich zu erklären, inwiefern das Unternehmen den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ Folge leistet.

Die Prinzipien nachhaltiger und transparenter Unternehmensführung sind jedoch fester Bestandteil der Unternehmenskultur von AURELIUS. Aus diesem Grund sehen es Vorstand und Aufsichtsrat als Selbstverpflichtung an, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu entsprechen, soweit dies möglich ist. Vorstand und Aufsichtsrat der AURELIUS AG erklären hiermit freiwillig, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im September 2009 mit den folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

Ziffer 3.8 Abs. 2

„Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens zehn Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren. In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die D&O-Versicherung für Vorstand und Aufsichtsrat sieht derzeit noch keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat von AURELIUS treffen wichtige operative Entscheidungen erst nach eingehender Beratung. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Beschlussfassungen mit einem Höchstmaß an sorgfältiger Vorbereitung erfolgen. Ungeachtet dessen und infolge der durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) geänderten gesetzlichen Bestimmungen, ist beabsichtigt, für den Vorstand demnächst einen entsprechenden Selbstbehalt vorzusehen. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts für den Aufsichtsrat erscheint der Gesellschaft im Hinblick auf das niedrige Niveau der Aufsichtsratsvergütung keinen zusätzlichen Nutzen zu stiften.

Ziffer 3.10

„Die Gesellschaft soll nicht mehr aktuelle Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich halten.“

Die Gesellschaft hält den hiermit entstehenden Zusatzaufwand angesichts des vernachlässigbaren Informationsgewinns durch die Bereithaltung früherer Entsprechenserklärungen für nicht gerechtfertigt.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2

„Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) zu vereinbaren.“

Zwar sehen die aktuellen Vereinbarungen für variable Vergütungsteile eine mehrjährige Bemessungsgrundlage vor, allerdings wird negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile nicht immer Rechnung getragen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt, künftig auch negativen Entwicklungen bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung zu tragen. Das Unternehmen möchte die überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft seiner Mitarbeiter angemessen und leistungsadäquat vergüten. Eine zwingende Begrenzungsmöglichkeit der variablen Vergütungsteile für außerordentliche Entwicklungen wird diesem Anspruch in der Regel nicht gerecht, da außerordentliche Entwicklungen häufig auch und gerade dem Einsatz der Mitarbeiter geschuldet sind.

Ziffer 4.2.4

„Die Gesamtvergütung eines jeden Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, unter Namensnennung offen gelegt.“

Der mit der individualisierten Aufstellung einhergehende Eingriff in die Privatsphäre der Vorstandsmitglieder sowie die sich daraus ergebenden wettbewerblichen Nachteile wiegen den nur geringfügigen kapitalmarktrelevanten Mehrwert der individualisierten Aufstellung im Vergleich zur Darstellung der Gesamtvergütung des Gesamtvorstands nicht auf.

Ziffer 5.1.2 Abs. 1

„Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten. Der Aufsichtsrat [...] soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.“

Die Zusammensetzung des Vorstands ist seit dem Geschäftsjahr 2008 unverändert. Bei der damaligen Bestellung hat sich der Aufsichtsrat nicht vom Gesichtspunkt der Diversity leiten lassen. Der Aufsichtsrat beabsichtigt bei etwaigen künftigen Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstands den Gesichtspunkt der Diversity zu beachten. Im Übrigen weist der Vorstand von AURELIUS trotz seiner unternehmerischen Erfahrung ein vergleichsweise niedriges Durchschnittsalter auf. Zum momentanen Zeitpunkt erscheint der Gesellschaft eine langfristige Planung keinen maßgeblichen Nutzen zu stiften.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2

„Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder soll festgelegt werden.“

Die Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung ist eine anerkannte Vorgehensweise, um seitens des Aufsichtsrats auf Personalfragen flexibel agieren zu können. Eine Beschränkung dieses Vorgehens verringert den Aktionsradius des Aufsichtsrats unnötigerweise. Der vergleichsweise niedrige

Altersdurchschnitt des Vorstands und der gleichzeitige operative Erfolg des Unternehmens machen deutlich, dass Altersgrenzen für Vorstandsmitglieder per se keinen Nutzen für ein Unternehmen stiften. Die Gesellschaft erachtet diese Empfehlung des Kodex daher als nicht sinnvoll an.

Ziffer 5.3.1 ff.

„Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.“

Der Aufsichtsrat von AURELIUS besteht derzeit aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen wird bei dieser Größenordnung nicht als sinnvoll erachtet.

Ziffer 5.4.6 Abs. 2

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten.“

Als Entschädigung für den durch die Wahrnehmung des Aufsichtsmandates entstehenden Aufwand erachtet die Gesellschaft einen fest definierten Betrag als ausreichend.

Ziffer 7.1.2

„Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.“

Die Tatsache, dass sich eine Vielzahl der Tochterunternehmen von AURELIUS in einem Prozess der Neuausrichtung befindet und fortlaufend Beteiligungszukäufe und -verkäufe erfolgen, gestaltet die Aufbereitung des zur Verfügung gestellten Zahlenmaterials häufig als sehr aufwändig. Aus diesem Grund gelingt es der Gesellschaft derzeit noch nicht, die genannten Zeiträume mit Sicherheit einzuhalten. Die Gesellschaft ist aber bemüht, den für die Veröffentlichung von Halbjahresberichten benötigten Zeitraum kontinuierlich zu verkürzen.

AURELIUS Aktiengesellschaft, März 2010

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat